

An den/ die  
Vorsitzende/n der  
Externistenprüfungskommission  
der Mittelschule

---

---

### ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 1 Abs. 1 Z. 2a und Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes § 11 Abs. 4/des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen § 13 Abs. 3/des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz

#### 1. Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten

_____	
Familien- oder Nachname und Vorname	
_____	_____
geb. am	Staatsbürgerschaft
Sozialvers.-Nr. _____	
_____	
zuletzt besuchte Schule/Schulstufe/Schuljahr bzw. letztes Externistenprüfungszeugnis/ Schulstufe/Schuljahr	
_____	
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	

#### 2. Daten des/der Erziehungsberechtigten

_____	
Familien- oder Nachname und Vorname	
_____	_____
geb. am	Staatsbürgerschaft
_____	
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	
_____	
Telefon-Nr./Handy-Nr.	

E-Mail Adresse

### 3. Art der Externistenprüfung

Ich ersuche um Zulassung meines Sohnes/meiner Tochter zur Externistenprüfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges

des häuslichen Unterrichtes gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG  
des Besuches einer im Ausland gelegenen Schule § 13 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 4 SchPflG  
des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG

### 4. Schulstufe:

5. Schulstufe

6. Schulstufe

7. Schulstufe

8. Schulstufe

der Schulart Mittelschule nach dem Lehrplan der Mittelschule gemäß Anlage 1/VI. Teil Z. 2 lit. a bis e der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, BGBl. II. Nr. 185/2012 idgF.

### 5. Schwerpunktbereich:

- a) sprachlich, humanistischer und geisteswissenschaftlicher Schwerpunktbereich
- b) naturwissenschaftlicher, mathematischer Schwerpunktbereich
- c) ökonomisch-lebenskundlicher Schwerpunktbereich
- d) musisch-kreativer Schwerpunktbereich
- e) ohne Schwerpunktbereich

### 6. Leistungsniveau

In den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem letzten Jahreszeugnis/Externistenprüfungszeugnis:

Deutsch	Standard AHS <sup>1</sup>	Standard
Mathematik	Standard AHS <sup>1</sup>	Standard
Englisch	Standard AHS <sup>1</sup>	Standard

<sup>1</sup> Die Lehrplananforderungen der vertieften Allgemeinbildung entsprechen jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule.

### 7. Bei MS-Lehrplan mit sprachlichem, humanistischem und geisteswissenschaftlichem Schwerpunktbereich gewählte bisherige 2. Fremdsprache oder Latein

Italienisch	Französisch
Latein	sonstige

### 8. Prüfungsgebiet Religion

Ich ersuche auch um Zulassung im Prüfungsgebiet „Religion“.

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können, sofern der Lehrplan den Unterrichtsgegenstand Ethik nicht vorsieht, auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht

dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (§ 2 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung).

**Dem Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen:**

1. Geburtsurkunde
2. Meldezettel
3. letztes Jahreszeugnis bzw. allfälliges Externistenprüfungszeugnis
4. je nach Rechtsgrundlage der Prüfung:
  - Nichtuntersagungsbescheid des häuslichen Unterrichtes
  - Genehmigungsbescheid Schulbesuch im Ausland
  - Nichtuntersagungsbescheid des Besuchs einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht

---

Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

---

**Anhang: Informationen zur Externistenprüfung**

**1. Prüfungsschulen:**

Die Prüfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die zuständige Prüfungsschule ist der Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg über die Festlegung der zentralen Prüfungskommissionen zu entnehmen.

<https://www.bildung-sbg.gv.at/schule-und-recht/verordnungen/verordnungen-2022.html>

(Verordnungsblatt Nr. 6 und Nr. 54)

**2. Einbringung des Zulassungsansuchens:**

Es wird empfohlen, das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung mittels dem dafür von der Bildungsdirektion Salzburg vorgesehenen Formular unter Anschluss der darin geforderten Unterlagen **spätestens bis 3. Mai 2024** bei der zuständigen Prüfungsschule einzubringen. Bei formloser Antragstellung sind alle im offiziellen Antragsformular geforderten Daten anzugeben und Unterlagen anzuschließen.

**3. Zulassungsentscheidung:**

Über das Ansuchen entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission (Schulleiter/in oder eine von diesem/dieser bestimmte Lehrperson) mittels schriftlicher Entscheidung inklusive Rechtsmittelbelehrung. In der Entscheidung sind die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich/mündlich/praktisch) und die jeweilige Prüfungsdauer, sowie der bzw. die Prüfungstermine festzulegen.

**4. Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung - Widerspruch**

Gegen die Zulassungsentscheidung ist ein Widerspruch möglich, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Externistenprüfungskommission (an der Schule) einzubringen ist. Die Rechtsmittelfrist läuft ab dem der Zustellung folgenden Tag. Fällt das Ende der fünftägigen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Frist am nächsten Werktag (24 Uhr). Die Tage des Postlaufes werden nicht miteingerechnet.

### **5. Prüfungstermin:**

Die Externistenprüfung kann entweder zu einem Termin oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Der frühestmögliche Prüfungsantritt ist ab 1. Juni, der letztmögliche Prüfungsantritt ist spätestens am Ende des Unterrichtsjahres, richtet sich aber nach den organisatorischen Bedingungen der Prüfungsschule.

### **6. Prüfung/Vorlage eines Lichtbildausweises**

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-)Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, sofern er oder sie nicht einem Mitglied der Prüfungskommission oder der aufsichtsführenden Lehrperson persönlich bekannt ist.

### **7. Wiederholung der Prüfung neu**

Wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2a nicht besteht, können die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 16 Abs. 1a der Externistenprüfungsverordnung innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden worden ist, um Zulassung zur Wiederholung einer Externistenprüfung bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ansuchen. In diesem Fall ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einer Wiederholung jener Prüfungsgebiete, welche negativ beurteilt wurden, von der Schulleitung oder einer von dieser zu bestimmenden Lehrperson als Vorsitzendem der Prüfungskommission zuzulassen. Abweichend von Abs. 1 ist der neue Termin jedenfalls innerhalb der ersten beiden Wochen des folgenden Schuljahres festzusetzen. Wird zudem ein Widerspruch gegen die Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden wurde, eingebracht, so gilt das Ansuchen als zurückgezogen, wenn dem Widerspruch stattgegeben wird.

### **8. Gebührenpflicht:**

Für das **Externistenprüfungszeugnis** ist gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, eine Gebühr **von € 14,30** zu entrichten, von allen anderen Gebühren ist der/die Prüfungskandidatin gemäß § 26 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, befreit. Die Einzahlung hat auf nachstehendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen, wobei als Verwendungszweck „Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses“ anzugeben ist:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713

BIC: BUNDATWW

### **9. Bezug der Gratisschulbücher**

Bei Teilnahme an häuslichem Unterricht besteht ein Anspruch auf den Bezug von Gratisschulbüchern. Die Bücher können über die nach dem Wohnsitz zuständige Sprengelschule oder über die Prüfungsschule bezogen werden.